

Merkblatt kirchliche Familienzulage (§ 63 VVO PVO)

Rechtliche Grundlagen

PVO

Familienzulage

§ 71. ¹ Der Anspruch auf Familienzulage entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Die Zulage wird monatlich zusammen mit dem Lohn ausbezahlt.

² Die Familienzulage entspricht 120% des gesetzlichen Mindestansatzes.

VVO PVO

Familienzulage (§ 71 PVO)

§ 63. ¹ Der Anspruch auf Familienzulage richtet sich nach § 71 PVO sowie nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

² Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte, welche die Familienzulage nicht selber beziehen, erhalten diese insoweit ausgerichtet, als sie den Mindestansatz nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts übersteigt. Sie erbringen auf Verlangen der Anstellungsinstanz die nötigen Nachweise über den Bezug der Familienzulage durch beide Elternteile.

³ Die Familienzulage wird bei Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfall auch dann ausgerichtet, wenn das jährliche Erwerbseinkommen durch Lohnkürzung oder durch Anrechnung von Taggeldleistungen unter die Mindesthöhe gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht fällt.

Vorbemerkungen

Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte werden in diesem Merkblatt als «Mitarbeitende» bezeichnet. Die Bezeichnung «Anstellungsinstanz» entspricht der Anstellungsinstanz gemäss § 6 PVO (i.d.R. Kirchenpflege, Vorstand Kirchgemeindeverband oder Kirchenrat). FamZG bedeutet Familienzulagengesetz.

Wer hat grundsätzlich Anspruch auf die kirchliche Familienzulage?

Mitarbeitende für leibliche oder adoptierte Kinder – sowie unter bestimmten Voraussetzungen für weitere in Art. 4 FamZG genannte Kinder – bis zum vollendeten 16. Altersjahr bzw. solange diese in Ausbildung sind (max. bis zum vollendeten 25. Altersjahr), sofern die Mitarbeitenden

- bei der Anstellungsinstanz Anspruch auf die staatliche Zulage haben
- bei der Anstellungsinstanz keinen Anspruch auf die staatliche Zulage haben, weil der andere Elternteil die staatliche Zulage bezieht
- bei einem anderen Arbeitgeber (keine Anstellungsinstanz) Anspruch auf die staatliche Zulage haben

Pro Kind gibt es nur eine Zulage. Ein Doppelbezug der Zulage ist ausgeschlossen.

Wer hat keinen Anspruch auf die kirchliche Familienzulage?

- Mitarbeitende, für deren Kinder bereits der andere Elternteil eine kirchliche Zulage bezieht
- Mitarbeitende, welche das Mindestbruttojahreseinkommen von CHF 7'560 (Stand 01.01.2025) nicht erreichen (Art. 13 Abs. 3 FamZG)
- Mitarbeitende für Kinder, die nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts keinen Anspruch auf Familienzulagen haben (z.B. jährliches Bruttoerwerbseinkommen des Kindes übersteigt CHF 30'240 [Stand 01.01.2025])

Häufig gestellte Fragen

- *Wie hoch ist die kirchliche Familienzulage?*

Die kirchliche Familienzulage beträgt 20% der staatlichen Zulage, d.h. ab 01.01.2025:

Kinderzulage bis Alter 12: CHF 43.00

Kinderzulage ab Alter 12: CHF 53.60

Ausbildungszulage: CHF 53.60

- *Jemand ist gleichzeitig bei mehreren Anstellungsinstanzen angestellt. Wer ist zuständig und zahlt die kirchliche Zulage aus?*

Zuständig ist jene Anstellungsinstanz, bei der das Pensum am höchsten ist. Sind die Pensen identisch, besteht der Anspruch dort, wo das Anstellungsverhältnis länger besteht. Wenn auch dies zu keiner Lösung führt, entscheidet bei Uneinigkeit zwischen den betroffenen Anstellungsinstanzen die gemeinsame Aufsichtsbehörde (BKP, wenn Anstellungsinstanzen im gleichen Bezirk liegen, sonst Kirchenrat).

Mitarbeitende müssen alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die den Anspruch auf Familienzulagen beeinflussen können, umgehend melden. Darunter fallen insbesondere die Änderung der für kirchliche Zulagen zuständigen Anstellungsinstanz (z.B. bei Erhöhung des Pensums oder wenn der andere Elternteil bei einer Anstellungsinstanz Anspruch hat) oder der Abbruch der Ausbildung eines Kindes.

Den Anstellungsinstanzen wird trotzdem empfohlen, eine periodische Überprüfung vorzunehmen.

- *Beide Elternteile sind bei einer Anstellungsinstanz angestellt. Dürfen beide die kirchliche Zulage beziehen?*

Nein, pro Kind gibt es nur eine Zulage (analog Art. 6 FamZG, Verbot des Doppelbezugs). In diesem Fall entscheidet das höhere Pensum. Bei gleichen Pensen erklären die Eltern, an wen die Auszahlung erfolgt. Erfolgt keine Erklärung oder können sich die Eltern nicht einigen, so verständigen sich die beiden Anstellungsinstanzen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande oder im Zweifelsfall entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde (BKP, wenn Anstellungsinstanzen im gleichen Bezirk liegen, sonst Kirchenrat).

- *Jemand reicht den Antrag auf die kirchliche Zulage verspätet ein. Wie lange zurück besteht ein Anspruch bzw. wie verhält es sich mit der Verjährungsfrist?*

Es gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Der Anspruch besteht jedoch frühestens ab Inkrafttreten der Bestimmung, d.h. ab 01.01.2025.

- *Welche Unterlagen müssen Mitarbeitende einreichen, wenn sie die kirchliche Zulage für ein Kind beantragen möchten?*

Falls sie bei der Anstellungsinstanz Anspruch auf die staatliche Zulage haben:

Das Antragsformular für Familienzulagen der zuständigen Familienausgleichskasse (z.B. SVA Zürich) inkl. der darauf geforderten Unterlagen. Ein separater Antrag für die kirchliche Zulage ist nicht nötig, sofern die Familienausgleichskasse die staatliche Zulage bejaht.

Falls sie keinen Anspruch auf die staatliche Zulage haben:

Das Antragsformular für kirchliche Familienzulage, Kopie des Familienausweises oder der Geburts-/Adoptionsurkunde, Kopie der Verfügung der Familienausgleichskasse.

Falls sie bei einem anderen Arbeitgeber (keine Anstellungsinstanz) Anspruch auf staatliche Zulage haben:

Das Antragsformular für kirchliche Familienzulage, Kopie des Familienausweises oder der Geburts-/Adoptionsurkunde, Kopie der Verfügung der Familienausgleichskasse.

- *Wer entscheidet über Spezialfälle?*

Die Anstellungsinstanz entscheidet über Spezialfälle und orientiert sich am Bundesgesetz bzw. kantonalen Recht (z.B. Unterbruch der Ausbildung wegen Militär, etc.)

- *Haben Mitarbeitende im Stundenlohn ebenfalls Anspruch auf die kirchliche Zulage?*

Analog Art. 13 Abs. 3 FamZG hat Anspruch auf Zulagen, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet. Dies entspricht einem jährlichen Bruttolohn von CHF 7'560 (Stand 01.01.2025). Sofern Mitarbeitende im Stundenlohn diesen Bruttolohn erreichen, haben sie Anspruch. Allenfalls kann dies erst rückwirkend definitiv festgestellt und die Zulagen ausbezahlt werden.

- *Wird für den Anspruch auf die kirchliche Zulage ein Mindestpensum gefordert?*

Nein, es braucht aber ein Mindesterwerbseinkommen. Vgl. Antwort zur Frage «Haben Mitarbeitende im Stundenlohn ebenfalls Anspruch auf die kirchliche Zulage?».

- *Wer ist verantwortlich, dass Mitarbeitende für ihre Kinder die kirchliche Zulage erhalten?*

Mitarbeitende haben eine Meldepflicht. Wollen sie einen Anspruch geltend machen, müssen sie bei der Anstellungsinstanz von sich aus rechtzeitig einen Antrag stellen sowie alle geforderten Unterlagen einreichen. Ebenso müssen sie der Anstellungsinstanz umgehend alle Änderungen, die den Anspruch auf die Zulagen ändern können, mitteilen. Dies gilt insbesondere, wenn der Anspruch neu bei einer anderen Anstellungsinstanz besteht (z.B. bei Erhöhung des Pensums oder wenn der andere Elternteil bei einer Anstellungsinstanz Anspruch hat) oder das Kind die Ausbildung abbricht.

- *Wie ist das Vorgehen, wenn Mitarbeitende vergessen der Anstellungsinstanz zu melden, dass sie seit einiger Zeit bei einer anderen Anstellungsinstanz ein höheres Pensum haben und somit dort zulagenberechtigt wären?*

Die Anstellungsinstanz muss die Zulagen beim den Mitarbeitenden zurückfordern bzw. mit dem Lohn verrechnen. Die Mitarbeitenden können ihrerseits die Zulagen bei der anderen, zuständigen Anstellungsinstanz nachträglich geltend machen.

- *Wer trägt die Kosten für die kirchliche Zulage?*

Die Kosten trägt die Anstellungsinstanz.

- *Was ist der «Familienzulagenentscheid der staatlichen Zulage», auch «Verfügung der Familienausgleichskasse» genannt?*

Hierbei handelt es sich um ein offizielles schriftliches Dokument der Familienausgleichskasse (z.B. SVA Zürich), in welcher bestätigt wird, für welche Kinder und welchen Zeitraum Anspruch auf die staatliche Zulage besteht. Eine Kopie kann beim Arbeitgeber oder der zuständigen Familienausgleichskasse verlangt werden.